



HVBG

HVBG-Info 33/1999 vom 15.10.1999, S. 3165 - 3169, DOK 402.4; 402.4/017-LSG

Keine JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO (= § 90 Abs. 1 SGB VII) - Berufsziel ohne formellen Abschluss - Urteil des Hessischen LSG vom 19.05.1999 - L 3 U 1322/96

Keine JAV-Neuberechnung gemäß § 573 Abs. 1 RVO (= § 90 Abs. 1 SGB VII) - Berufsziel ohne formellen Abschluss;
hier: Urteil des Hessischen Landessozialgerichts (LSG) vom
19.05.1999 - L 3 U 1322/96 - (Vom Ausgang des
Revisionsverfahrens - B 2 U 31/99 R - wird berichtet.)
Das Hessische LSG hat mit Urteil vom 19.05.1999 - L 3 U 1322/96 -
Folgendes entschieden:
Orientierungssatz:
Die "Beendigung der Ausbildung", dh ein prognostizierbarer
Ausbildungsabschluss, gehört zu den Tatbestandsvoraussetzungen des
§ 573 Abs 1 RVO. Der Grundsatz, daß der Abbruch der Ausbildung aus
nicht unfallbedingten Gründen einen Anspruch auf Neuberechnung des
JAV gemäß § 573 Abs 1 RVO ausschließt, gilt deshalb auch dann,
wenn ein Berufsziel angestrebt wird, für das es keinen
vorgeschriebenen Ausbildungsgang gibt und der Beruf mit
unterschiedlichen "Werdegängen" (hier: ohne Studienabschluss)
ausgeübt werden kann.